

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 69 Abs. 3 HSchG bzw. §3 VOGSV

zur Vorlage bei der Schule

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift bei der Justus-Liebig-Schule, Julius-Reiber-Straße 3, 64293 Darmstadt oder bei dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, Widerspruch erheben.



Beurlaubungen vom Unterricht sind gemäß §3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses frühzeitig vorher schriftlich zu beantragen und zu begründen:

- Beurlaubungen für bis zu 2 Unterrichtstage werden bei der Klassenlehrkraft beantragt.
- Beurlaubungen, die länger als 2 Unterrichtstage dauern oder direkt in Verbindung mit Schulferien liegen, werden beim Schulleiter beantragt.
- Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien können nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Diese werden schriftlich dargelegt. Beurlaubungen unmittelbar vor den Ferien müssen mindestens 4 Wochen vor dem ersten Tag der gewünschten Beurlaubung unter Angabe der Gründe beantragt werden, Beurlaubungen unmittelbar nach den Ferien mindestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts.